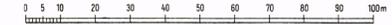


Abzeichnung Bebauungsplan IX-102

für das Gelände
zwischen Norderneyer Straße, Dillenburger Straße
und Lentzeallee, für die Norderneyer Straße
und für Teilflächen der Lentzeallee und des nordöstlich
der Dillenburger Straße gelegenen Geländes
im Bezirk Wilmersdorf

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (gem. Bau-NVO in der Fassung vom 28.11.1960)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (S 4 Bau-NVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	
im Sondergebiet (S 9 Bau-NVO) z.B. LADEN		Grundflächenzahl	
für den Gemeinbedarf z.B. SCHULE		Geschoßflächenzahl	
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke		Baumassenzahl	
mit Bindungen für Bepflanzungen		Offene Bauweise	
		Baugrenze	§ 23 der Bau-NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	--	-------------------------	--

Grünflächen:

z.B. PARKANL.			
---------------	--	--	--

Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Höhenlage von Verkehrsflächen ü NN	

Eintragungen als Vorschlag

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Grundstücksgrenze	
Wohngebäude mit Durchfahrt		Eigentumsgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Lagergebäude		Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Geschößzahl			
Mauer			
Zaun, Hecke			
Geländehöhe, Straßenhöhe			

Aufgestellt: Berlin-Wilmersdorf, den 19. 2. 1970

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Schütte

Ermisch

Obvermessungsrat

Oberbaurat

Schwarze

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung
mit Beschluß vom 2. 4. 1970 erhalten und wurde
in der Zeit vom 22. 6. 1970 bis 22. 7. 1970 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Wilmersdorf, den 29. 7. 1970

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

Arndt

Vermessungsamt

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin-Wilmersdorf, den 19. MRZ. 1971

Bezirksamt Wilmersdorf

Abt. Bauwesen

Vermessungsamt



Obvermessungsrat

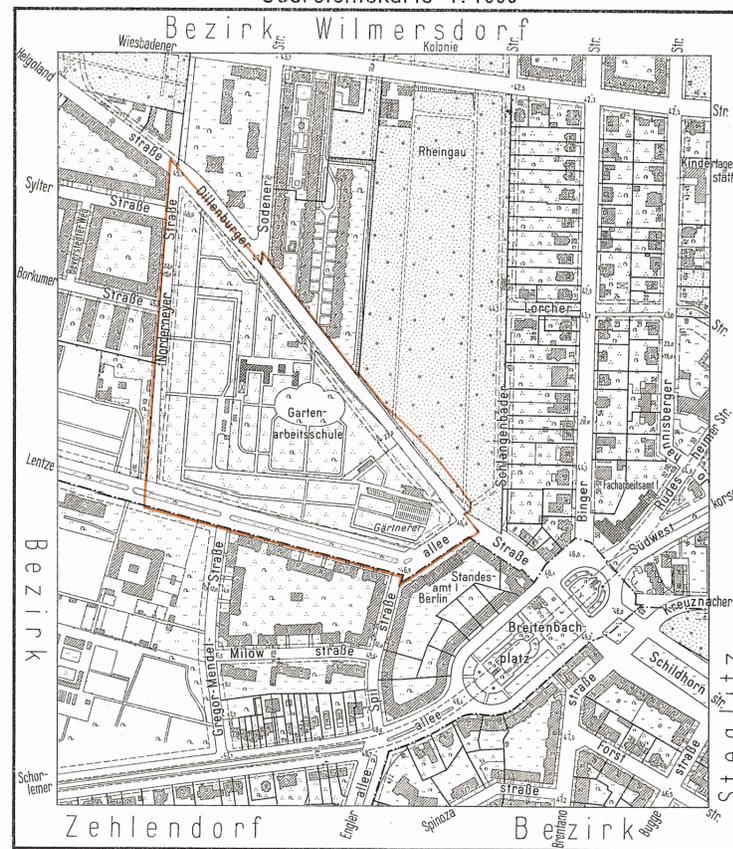
Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 21. Dezember 1970

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 6. 1. 1971 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 1 verkündet worden.

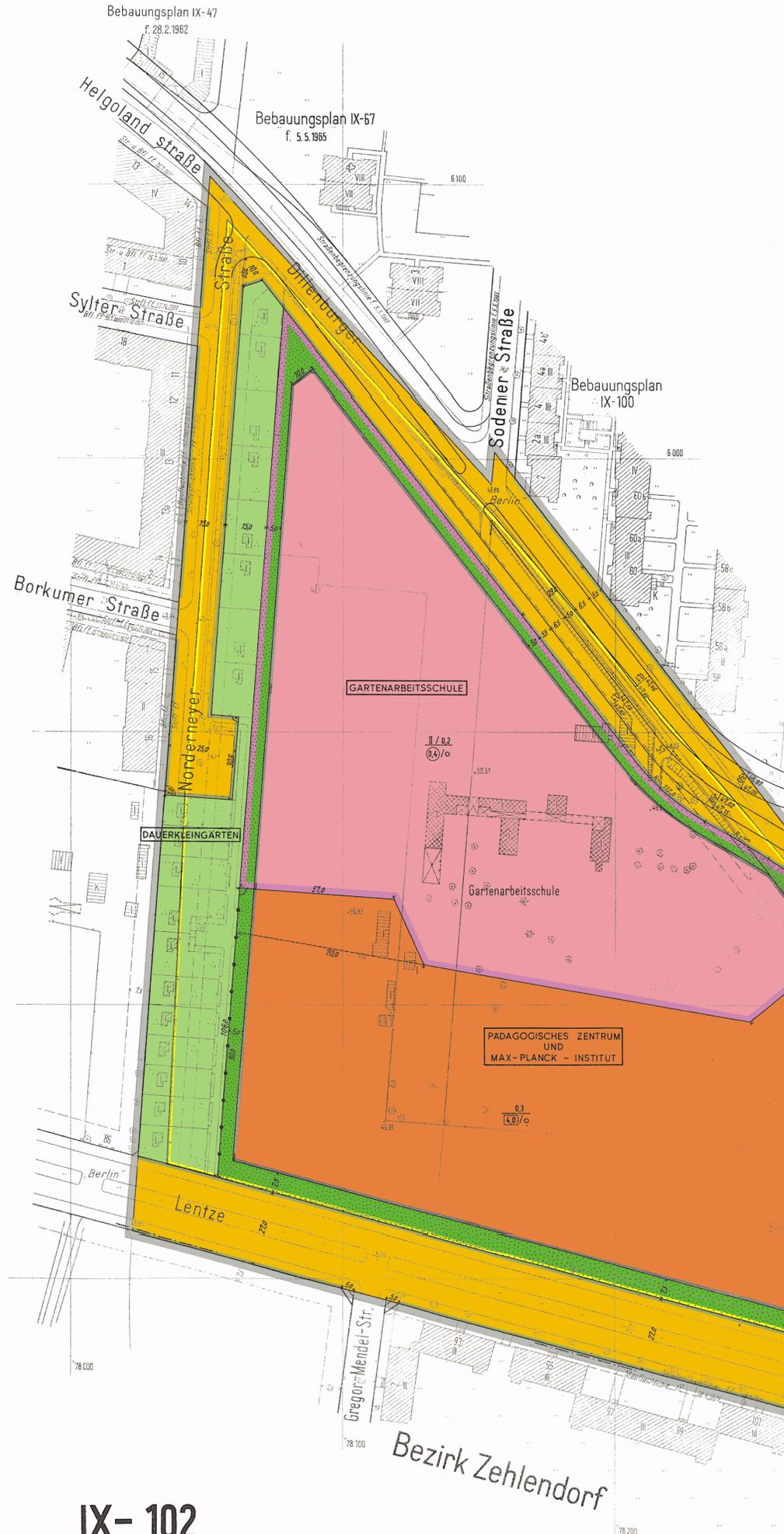
Übersichtskarte 1:4000



Planergänzungsbestimmungen

- Das Sondergebiet des Pädagogischen Zentrums und des Max-Planck-Institutes dient der Lehre und Forschung. Zulässig sind Anlagen für Lehr- und Forschungszwecke. Ausnahmeweise können Mensen und Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Institutsangehörige und Gastwissenschaftler zugelassen werden.
- In der dem allgemeinen Wohngebiet zugeordneten Gemeinbedarfsfläche können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Geschößflächenzahl nicht überschritten wird.
- Die Bebauungstiefe für die Gemeinbedarfsfläche und das Sondergebiet beträgt 70,0 m, gerechnet von der Baugrenze an. Eine Überschreitung bis zu 95 m kann zugelassen werden, wenn städtebauliche Bedenken und Gründe der Sicherheit und Gesundheit nicht entgegenstehen.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- In den Dauerkleingärten dürfen nur Lauben errichtet werden, die nicht Wohnzwecken dienen und deren Grundfläche einschliesslich Nebenanlagen wie Kleintierstall, Abort und geschlossene Veranda, 18 m nicht überschreitet. Die Überdachung eines 6 m großen offenen Laubenplatzes als Sitzplatz ist zulässig.
- Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzeln- den Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Die Änderung vom 25. 9. 1970
ist in diese Abzeichnung eingearbeitet



IX-102

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis